



Amt Boostedt-Rickling
Der Amtsdirektor

Datum: 18.02.2025

Az: _____

Beratungs-/Beschlussvorlage

öffentlich nichtöffentlich

zu 07. **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 für das Gebiet „Nordwestlich des Ortsteiles Rickling“; Teilbereich 1 „nördlich der Eisenbahnstrecke, westlich des Brookviert, südlich des Böverstzwischenweg und östlich des Neuerfrader Weg“; Teilbereich 2 „südlich des Böverstzwischenweg, westlich der Ricklinger AU, nördlich der Eschenallee und östlich des Brookviert“; Teilbereich 3 „südlich Wittenbergskamp und der B205, nördlich und südlich Brückkamp, nördlich Böverstzwischenweg und östlich Neuerfrader Weg“ und Teilbereich 4 „nördlich der B205, K114 und Försterweg, östlich des Laakener Weg, südlich des Staatsforstes Neumünster und westlich der K52“ „Freiflächenphotovoltaik, Batteriespeicherwerk und Biomassekraftwerk“**

– Aufstellungsbeschluss Bauausschuss Rickling

am 24.02.2025

Beratungsfolge:

Bezeichnung Ausschuss Gemeindevertretung

Endgültige Entscheidung trifft Fachausschuss Gemeindevertretung
Termin: 05.03.2025

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 11.12.2024 beschlossen den Weg zu einer energieeffizienten Gemeinde mit der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage, einem Biomassekraftwerk und einem Batteriespeicher zu bestreiten. Es ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich

Es liegen Anträge auf Errichtung eines Batteriespeichers und einer Freiflächenphotovoltaikanlage vor. Die Anträge sind als Anlage beigefügt. Die Gesamtflächenkulisse variiert. Der Aufstellungsbeschluss wird auf Basis der Flächenkarte des Antrages von SWS-Renergy gefasst, da die Varianz in PV-Flächen liegt.

Der Antrag auf Errichtung der Biomasseanlage soll bis zur Gemeindevertretung eingereicht werden.

Zur Wahl der Art des Bebauungsplanes wurde Rücksprache mit der Kreisplanung gehalten. Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist nicht möglich, da es sich um ein Projekt mit aktuell drei Vorhabenträgern handelt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan sieht einen Vorhabenträger vor.

Die Aufteilung in drei vorhabenbezogene Bebauungspläne ist ebenfalls nur schwer möglich, da die Projekte miteinander verknüpft sind und nicht komplett unabhängig voneinander betrachtet werden sollen und können. Die gegenseitige Abhängigkeit von Bebauungsplänen untereinander ist nicht zulässig, da die Erforderlichkeit fraglich ist. Außerdem erhöht sich der Aufwand bei allen Beteiligten.



Die Vorhaben sollten somit in einem „klassischen“ Bebauungsplan geregelt werden. So kann die Verknüpfung untereinander am besten abgebildet und aufeinander abgestimmt werden. Auch hier hat die Gemeinde die Möglichkeit über städtebauliche Verträge Regelungen, wie in einem Durchführungsvertrag, zu treffen. Es ist ein Vertrag je Vorhabenträger möglich. Es entfällt der Vorhaben- und Erschließungsplan als Bestandteil des Bebauungsplanes. Dieser kann über den städtebaulichen Vertrag trotzdem festgelegt werden. Aus Sicht der Kreisplanung ist der größte Unterschied in dieser Planungsvariante, dass, sollten die Projekte nicht durchgeführt werden, der Bebauungsplan innerhalb von 7 Jahren nach Rechtskraft nicht entschädigungsfrei aufgehoben werden kann, wie dies bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan möglich wäre. Die Anpassung des Geltungsbereiches, Teilung des Bebauungsplanes oder Wechsel auf einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (bei Reduzierung der Vorhabenträger) ist im Verfahren jederzeit möglich.

Die Planungskosten sind von den Vorhabenträgern zu tragen. Sollten Aufträge durch die Gemeinde vergeben werden sollten die Kosten anteilig nach Flächengröße aufgeteilt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung wie folgt zu beschließen:

1. Für das Gebiet „Nordwestlich des Ortsteiles Rickling“; Teilbereich 1 „nördlich der Eisenbahnstrecke, westlich des Brookviert, südlich des Böverstzwischenweg und östlich des Neuerfrader Weg“; Teilbereich 2 „südlich des Böverstzwischenweg, westlich der Ricklinger Au, nördlich der Eschenallee und östlich des Brookviert“; Teilbereich 3 „südlich Wittenbergskamp und der B205, nördlich und südlich Brückkamp, nördlich Böverstzwischenweg und östlich Neuerfrader Weg“ und Teilbereich 4 „nördlich der B205, K114 und Försterweg, östlich des Laakener Weg, südlich des Staatsforstes Neumünster und westlich der K52“ „Freiflächenphotovoltaik, Batteriespeicherwerk und Biomassekraftwerk“ wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Es werden folgende Planungsziele verfolgt: Ziel ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage, eines Batteriespeichers und einer Biomasseanlage
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen einer Veröffentlichung mit öffentlicher Auslegung durchgeführt werden.
5. Die Planungskosten sind von den Vorhabenträgern zu tragen.

Bemerkungen:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: ...



Geänderter Beschluss:

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel vorhanden Ja Nein

Folgekosten pro Jahr ca. €

Mittelbereitstellung im Haushaltsjahr: VwHH VmHH

Der überplanmäßigen / außerplanmäßigen
Ausgabe wird zugestimmt nicht zugestimmt

Begründung:

Personelle Auswirkungen:

keine ja (s. u.)

Aufgabenwahrnehmung durch: Frau Böttger

Zeitaufwand (geschätzt): Ja Nein

Erläuterung:

Vorlage erstellt durch:

Claudia Böttger
Unterschrift

Beschluss:

Dafür: Dagegen: Enthaltungen:

Beschluss angenommen

Beschluss abgelehnt



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25

